

## VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Stadt Villach als Bezirksverwaltungsbehörde vom 17. April 2023, mit welcher Vorbeugemaßnahmen für besonders waldbrandgefährdete Gebiete aufgehoben werden.

Gemäß § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 in der Fassung BGBl. I Nr. 56/2016, wird verordnet:

### § 1

Die Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Villach als Bezirksverwaltungsbehörde vom 21. März 2023, mit welcher Vorbeugemaßnahmen für besonders waldbrandgefährdete Gebiete festgelegt wurden, wird aufgehoben.

### § 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 16 Abs. 1 und 5 des Villacher Stadtrechtes 1998 – K-VStR 1998, LGBl. Nr. 69/1998, in der Fassung LGBl. Nr. 11/2023, mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:

Günther Albel

villach

Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des  
Ausdrucks finden Sie unter <https://www.e.villach.at/Amtssignatur>